

Realschule Eslohe

Schulstraße 6, 59889 Eslohe

☎ 02973 974430

FAX 02973 974436

E-Mail realschule@eslohe-schulen.de



REALSCHULE ESLOHE
seit 1870

Eslohe, den 15.04.2021

Schulbetrieb ab Montag, dem 19.04.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie sicher schon in den Medien entnommen haben, starten wir ab Montag wieder mit dem eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell. Dies geschieht nach dem Stundenplan, der Ihnen vor den Osterferien bekanntgemacht wurde.

Wir werden dabei in gleicher Weise verfahren wie vor den Osterferien und starten mit der Gruppe A, die in der ersten Woche am Montag, Mittwoch und Freitag in der Schule sein wird.

Gruppe B entsprechend Dienstag und Donnerstag.

In der darauffolgenden Woche kommen die Gruppen genau umgekehrt zur Schule.

An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler nicht im Präsenzunterricht sind, erhalten sie Aufgaben, die zuhause zu erledigen sind.

Notbetreuung

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 besteht bei Bedarf die Möglichkeit zur Notbetreuung, an den Tagen, an denen für ihre Gruppe kein Präsenzunterricht stattfindet. Diese müssen zwingend in Gruppe A sein, nötigenfalls müssen die Klassenlehrer die Gruppenzugehörigkeit ändern.

Der Bedarf muss bis spätestens bis Samstag, den 17.04.21, 12:00 Uhr per Mail (realschule@eslohe-schulen.de) mit dem entsprechenden Formular, welches auf der Homepage zu finden ist, gemeldet werden, damit noch entsprechend geplant werden kann.

Testpflicht

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht und der Notbetreuung hat die Landesregierung seit dem 12.04.2021 eine Testpflicht verfügt. Das bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler zweimal pro Woche in der Schule einen Selbsttest durchführen muss (Näheres dazu unten!). Wir beginnen am Montag in der ersten Stunde mit der Gruppe A.

Ich möchte schon mal darauf hinweisen, dass in der Pressemitteilung des Ministeriums angekündigt wurde, dass Schulen ab einer dreitägigen kreisweiten Inzidenz von über 200 wieder in den Distanzunterricht zurückkehren müssen. Sollte dies auch den Hochsauerlandkreis betreffen, werden wir Sie umgehend unterrichten.

Busverkehr

Die Gemeinde Eslohe hat mich gebeten noch folgendes mitzuteilen: Auf Strecken mit besonders hohem Schüleraufkommen werden ab Montag wieder Verstärkungsbusse eingesetzt. Diese verkehren wie folgt:

Morgens:

Linie 367 um 7.25 Uhr ab Freienohl-Berge-Wenholthausen nach Eslohe

Linie R81 um 7:15 Uhr ab Fretter über Schliprüthen, Obersalwey

Linie R68 um 7:20 Uhr ab Grevenbrück über Oedingen, Cobbenrode

Mittags:

Linie 367 um 13:34 Uhr ab Eslohe nach Freienohl über Grevenstein

Linie R69 um 13:38 Uhr ab Eslohe nach Bad Fredeburg über Dorlar

Linie R81 um 13:38 Uhr ab Eslohe über Obersalwey, Schliprüthen nach Fretter

Linie R68 um 13:39 Uhr ab Eslohe über Cobbenrode, Oedingen nach Grevenbrück

Nachfolgend übersende ich Ihnen noch einige Auszüge aus der Schulmail des Bildungsministeriums mit der Bitte um Beachtung.

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihren Einsatz im Distanzunterricht. Die Pandemie fordert weiter viel von den Familien.

In der Hoffnung auf baldige Entspannung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Uwe Guntermann, stv. Schulleiter

P.S. Folgende Punkte der Schulmail sind für unsere Schule von Relevanz (Auszüge aus der Schulmail vom 14.04.2021) **(in Rot meine Ergänzungen)**:

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

- *Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern mit nach Hause zu geben.*
- *Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.*
- *Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen. Das Testergebnis muss schriftlich vorliegen. Die Aussage des Kindes oder der Eltern reicht nicht aus.*

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts. **Wir werden diese Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Materialien zum selbständigen Lernen versorgen. Weitere Hilfestellungen durch die Schule sind nicht vorgesehen. Wie mit der Leistungsbewertung umzugehen ist, muss noch geklärt werden.**
 - Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
 - Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
 - Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
 - Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.
-